

Nr. 545a

Studien- und Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 24. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Studienangebot, Regelstudiendauer, Studienbeginn*

¹ Das Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern;
- b. das Masterstudium mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern;
- c. Nebenfach- und Schwerpunktfachangebote.

² Das Doktoratsstudium ist in einem eigenen Reglement geregelt.

³ Ein Teilzeitstudium ist möglich. Die Studiendauer verlängert sich entsprechend.

§ 2 *Verliehene Grade*

¹ Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Fakultät wird der Grad eines Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften (BA in Economics and Management) verliehen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Fakultät wird der Grad eines Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften (MA in Economics and Management) verliehen.

§ 3 *Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung stellt die Fakultät Musterstudienpläne zur Verfügung.

² Die Fakultät organisiert ihr Lehrangebot im Rahmen ihrer Kapazitäten so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen regelmässig und, soweit es um den Pflichtstoff geht, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden.

³ Die Fakultät sorgt dafür, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik entsprechen;
- b. sich die Dozentinnen und Dozenten im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik weiterbilden.

2 Organe und Zuständigkeiten

§ 4 *Dekanin oder Dekan*

¹ Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 5 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 *Studiendelegierte bzw. Studiendelegierter*

¹ Die Fakultätsversammlung bestimmt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor als Studiendelegierte bzw. als Studiendelegierten und umschreibt die Aufgaben.

§ 7 *Studienausschuss*

¹ Die Fakultätsversammlung kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss übertragen, der mindestens aus der Dekanin bzw. dem Dekan und dem Studiendelegierten bzw. der Studiendelegierten besteht. Den Gruppierungen gemäss § 5 des Fakultätsreglements² steht jeweils eine Vertretung zu.

§ 8 *Dekanatsadministration*

¹ Die Dekanatsadministration ist für die Umsetzung dieser Ordnung und der Begleitungen verantwortlich. Die bzw. der Studiendelegierte kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 9 *Allgemeines*

¹ Für die Zulassung zum Studium gelten die Bedingungen gemäss Universitätsstatut³ und den darauf gestützten Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern.

² Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Fakultät bzw. Universität des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 10 *Masterstudium*

¹ Zu einem Masterstudium wird zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss einer universitären Hochschule oder einen äquivalenten Hochschulabschluss verfügt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in den Studienrichtungen «Betriebswirtschaftslehre» und «Volkswirtschaftslehre» haben Anspruch auf Zulassung ohne Bedingungen, wobei sich die Zuordnung zu einer Studienrichtung daran bemisst, dass der entsprechende Anteil der Studienleistungen mindestens 60 Credits beträgt.

³ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

⁴ Die Zulassung erfolgt anhand einer fachwissenschaftlichen Überprüfung des Bewerbungsdossiers (Äquivalenzprüfung) durch die Fakultät, die über die fachliche Eignung entscheidet.

² SRL Nr. [545](#)

³ SRL Nr. [539c](#)

4 Bachelorstudiengang

§ 11 *Umfang und Dauer*

¹ Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 180 Credits zu erwerben.

² Der Bachelorstudiengang gliedert sich in die Orientierungsstufe im Gesamtumfang von 60 Credits mit einer Regelstudiendauer von einem Jahr und das Hauptstudium (insgesamt 120 Credits) mit einer Regelstudiendauer von zwei Jahren im Vollzeitstudium.

§ 12 *Aufbau*

¹ Die Orientierungsstufe umfasst Lehrveranstaltungen in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Methoden sowie Rechtswissenschaft.

² Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Methoden und Rechtswissenschaft sowie einen Wahlpflichtbereich. Hinzu kommt ein Wahlbereich mit Studienleistungen aus dem Lehrangebot aller Fakultäten der Universität Luzern sowie eine schriftliche Semesterarbeit.

³ Das Bachelorstudium der Fakultät bietet zwei Abschlussvarianten. Unter den in § 15 dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen kann das Studium mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder verzichten Studierende trotz Erfüllung der Leistungen auf eine Bachelorarbeit, müssen Studienleistungen (insbesondere Lehrveranstaltungen) im entsprechenden Umfang absolviert werden.

⁴ Aufbau, Module, Lehrveranstaltungen, Credits sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

5 Masterstudiengang

§ 13 *Umfang und Dauer*

¹ Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von drei Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 90 Credits zu erwerben.

² Der Masterstudiengang gliedert sich in einen Pflichtteil (Grundlagen) im Gesamtumfang von 24 Credits, einen Wahlpflichtbereich oder eine Spezialisierung (36 Credits), einen Wahlbereich (12 Credits) sowie eine Masterarbeit (18 Credits). *

§ 14 *Aufbau*

¹ Der Pflichtteil (Grundlagen) umfasst Lehrveranstaltungen in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Methoden.

² Innerhalb des Wahlpflichtbereichs sind Lehrveranstaltungen des gesamten Masterangebots der Fakultät wählbar. *

³ Bei der Wahl einer Spezialisierung anstelle des Wahlpflichtbereichs stehen drei Spezialisierungen zur Verfügung: «Politische Ökonomie» («Political Economics»), «Marktorientiertes Management» («Market-oriented Management») sowie «Gesundheitsökonomie und -management» («Health Economics and Management»). *

⁴ Im Wahlbereich können Studienleistungen aus dem Lehrangebot aller Fakultäten der Universität Luzern erworben werden. *

⁵ Aufbau, Module, Lehrveranstaltungen, Credits sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in einer Begleitung geregelt. *

⁶ Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums an der Universität Luzern können maximal 36 Credits aus dem Masterstudium erworben werden. *

6 Bachelorarbeit und Masterarbeit

§ 15 *Voraussetzungen*

¹ Voraussetzung zur Zulassung zu einer Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsstufe sowie von mindestens 45 Credits im Hauptstudium, einer bestandenen Semesterarbeit sowie einem gewichteten Gesamtnotenschnitt von mindestens 5,0 oder einer Note von mindestens 5,5 bei der Semesterarbeit. *

² ... *

§ 16 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Bachelor- und Masterarbeiten kommen Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Promotion in Frage.

§ 17 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung*

¹ Bachelor- und Masterarbeiten sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

² Bachelor- und Masterarbeiten können höchstens einmal wiederholt werden.

§ 18 *Detailregelungen*

¹ Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Anforderungen sind in einer Begleitung geregelt.

7 Nebenfach- bzw. Schwerpunktfachangebote

§ 19 *Allgemeines*

¹ Die Fakultätsversammlung definiert das Studienprogramm von Nebenfach- bzw. Schwerpunktfachangeboten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss werden in einer Wegleitung umschrieben.

8 Studienleistungen, Credits und Prüfungen

§ 20 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credits gemäss «European Credit Transfer and Accumulation System».

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von durchschnittlich 30 Credits für die einzelnen Semester (bei Vollzeitstudium).

§ 21 *Erwerb von Credits*

¹ Credits werden aufgrund erfolgreich erbrachter Studienleistungen erworben, insbesondere durch:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten.

² Lehrveranstaltungen umfassen in der Regel folgende Formen:

- a. Vorlesung (3 Credits),
- b. Vorlesung mit Übung (6 Credits),
- c. * Seminarveranstaltungen (3-4,5 Credits).

³ Für die obligatorische schriftliche Semesterarbeit im Bachelorstudium werden 10 Credits vergeben, die Bachelorarbeit umfasst 20 Credits, die Masterarbeit 18 Credits.

§ 22 *Extracurriculare Leistungen*

¹ Im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich des Bachelor- und des Masterstudiums sind studentische Leistungen, die ausserhalb des Curriculums erbracht werden, bis zu einem Gesamtumfang von 9 Credits anrechenbar. *

² Zu diesen Leistungen zählen z.B. Projekte, Tutorate, die Mitarbeit in Forschungsprojekten sowie qualifizierte Praktika und höhere militärische Kaderausbildungen. Details zu den Voraussetzungen, maximalen Credits und zur Anrechnung sind in einer Wegleitung geregelt. *

§ 23 *Zulassung zu Lehrveranstaltungen*

¹ Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann an den erfolgreichen Abschluss anderer Lehrveranstaltungen oder zusätzliche Voraussetzungen gekoppelt sein. Details werden mit dem Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 24 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet. Einzelne Pflichtfächer sowie Wahlfächer können ausnahmsweise auch unbenotete, d.h. mit «pass» bzw. «fail» bewertete Studienleistungen umfassen.

² Eine Note unter 4,0 ist eine ungenügende Note.

³ Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 hervorragend,
- b. 5,5 sehr gut,
- c. 5 gut,
- d. 4,5 befriedigend,
- e. 4 genügend,
- f. 3,5 mangelhaft,
- g. 3 schlecht,
- h. 2,5 schlecht bis sehr schlecht,
- i. 2 sehr schlecht,
- j. 1,5 sehr schlecht bis unbrauchbar,
- k. 1 unbrauchbar bzw. unlauteres Prüfungsverhalten.

§ 25 *Anrechnung extern erbrachter Leistungen*

¹ Die bzw. der Studiendelegierte entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen anderer Hochschulen oder Fakultäten. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen auf ihre inhaltliche Gleichwertigkeit mit dem Studium an der Fakultät.

² Die Anrechnung von Studienleistungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Hochschulen voraus.

³ Die Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen von Studierendenmobilität erfolgt mittels Learning Agreement.

⁴ Im Bachelorstudium können insgesamt maximal 90 Credits angerechnet werden, im Masterstudium maximal 45 Credits.

⁵ Leistungen, die bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für einen weiteren Studienabschluss angerechnet werden.

⁶ Im Falle inhaltlicher Äquivalenz werden im Pflichtbereich auch Fehlversuche bei der Anrechnung berücksichtigt.

⁷ Es sind nur Studienleistungen für einen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht mehr als acht Jahre zurückliegt. *

§ 26 *Mobilität*

¹ Während des Studiums können Studierende eine Studienphase an einer anderen universitären Hochschule absolvieren.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Universitäten und Fakultäten des In- und Auslandes.

§ 27 *Prüfungsmodalitäten*

¹ Prüfungssessionen finden zweimal jährlich, in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Daten werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die Wegleitung kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Prüfung vorsehen.

³ Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich erfolgen.

⁴ Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von den Dozierenden festgelegt und jeweils im Prüfungsplan bekanntgegeben. *

§ 28 *Seminarleistungen*

¹ Seminarleistungen bedingen eine Form der Leistungskontrolle.

² Form, Umfang und Fristen von Seminarleistungen werden von den Dozierenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 29 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekanntgegeben, entspricht die Prüfungssprache der Sprache der Lehrveranstaltung.

² Auf Antrag kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 30 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Lehrveranstaltungen*

¹ Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4 erzielt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine nichtbestandene Prüfung gilt als Fehlversuch.

² Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung beliebig oft wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und allfällige Höchstgrenzen für Fehlversuche gemäss § 35 eingehalten werden. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Im Regelfall findet eine erneute Prüfungsdurchführung frühestens in der folgenden Prüfungssession statt.

§ 31 *Anmeldung zu Studienleistungen und Prüfungen, Rückzug*

¹ Die Anmeldung für Prüfungen und andere Studienleistungen erfolgt elektronisch innerhalb einer zuvor kommunizierten Anmeldefrist. Eine An- oder Abmeldung ist nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich. Detailregelungen sind in einer Wegleitung umschrieben. *

§ 32 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

¹ Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund nicht an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet. Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch Arztzeugnis nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie. Details sind in einer Wegleitung geregelt. *

§ 33 *Nachteilsausgleich allgemein und Verlängerung der Prüfungsdauer*

¹ Hinsichtlich des Ausgleichs von Nachteilen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung gelten die Richtlinien der Universität. Zuständig für die Erteilung ist die oder der Studiendelegierte.

² Die bzw. der Studiendelegierte kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 34 *Prüfungseinsicht*

¹ Den Studierenden steht das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu.

§ 35 *Studienausschluss*

¹ Die Credits aller nichtbestandenen Studienleistungen (Fehlversuche) werden summiert, ausgenommen ist ein Fehlversuch bei der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Erreicht die Gesamtsumme aller nicht bestandenen Studienleistungen das Äquivalent von 60 Credits (Bachelorstufe) bzw. 30 Credits (Masterstufe), wird die Studentin oder der Student vom Studium und der bzw. den betreffenden Studienrichtungen endgültig ausgeschlossen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

² Ebenfalls vom weiteren Studium ausgeschlossen wird, wer die Bachelor- bzw. Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

§ 36 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen oder sie bei der Abfassung der Prüfung zu unterstützen,
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören,

d. weiterzuschreiben, nachdem durch die Prüfungsaufsicht das Ende der Prüfungszeit erklärt worden ist.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Prüfung und die Vergabe der Note 1 zur Folge. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts⁴.

§ 37 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Zur Annahme einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb von drei Monaten nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt und zählt als Fehlversuch. Es ist eine Arbeit mit einem neuen Thema zu verfassen. Abschlussarbeiten unterliegen einer eigenen Regelung.

§ 38 *Plagiate und Ghostwriting*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbstständig erbracht, oder werden verwendete kreative Leistungen Dritter nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemacht, wird sie als nicht bestanden und mit der Note 1 bewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die Kandidatin oder der Kandidat von der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig ausgeschlossen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

9 Studienabschluss

§ 39 *Abschluss des Studiums*

¹ Ein Bachelor- oder Masterstudium schliesst ab, wer alle Studienleistungen gemäss gültiger Wegleitung zum Studienaufbau bestanden und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 abgeschlossen hat. *

² Wer das Studium endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestanden Einzelprüfungen.

⁴ SRL Nr. [539c](#)

§ 40 *Zusammensetzung der Gesamtnote des Studienabschlusses*

¹ Die Abschlussnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums wird als nach Credits gewichteter Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen berechnet. Die Berechnung des Notenschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

² Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt die bzw. der Studiendelegierte die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 41 *Prädikate*

¹ Den Noten werden folgende Prädikate zugeordnet:

- a. Bei einem Durchschnitt von 5,75-6,00: summa cum laude,
- b. bei einem Durchschnitt von 5,25-5,74: insigni cum laude,
- c. bei einem Durchschnitt von 4,75-5,24: magna cum laude,
- d. bei einem Durchschnitt von 4,25-4,74: cum laude,
- e. bei einem Durchschnitt von 4,00-4,24: rite.

§ 42 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu erzielten Einzelbewertungen der Studienleistungen.

§ 43 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachs an der Fakultät ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu erzielten Einzelbewertungen der Studienleistungen.

10 Schlussbestimmungen

§ 44 *Wegleitungen*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert Wegleitungen.

§ 45 *Prüfungsgebühren*

¹ Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren an der Universität Luzern⁵.

§ 46 *Härtefälle*

¹ Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 47 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁶ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde⁷ geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 48 * ...

⁵ SRL Nr. [544](#)

⁶ SRL Nr. [539](#)

⁷ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.01.2018	01.08.2018	Erstfassung	G 2018-011
§ 13 Abs. 2	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 14 Abs. 2	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 14 Abs. 3	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 14 Abs. 4	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 14 Abs. 5	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 14 Abs. 6	19.12.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-106
§ 15 Abs. 1	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 15 Abs. 2	19.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	G 2018-106
§ 21 Abs. 2, c.	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 22 Abs. 1	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 22 Abs. 2	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 25 Abs. 7	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 27 Abs. 4	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 31 Abs. 1	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 32 Abs. 1	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 39 Abs. 1	19.12.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-106
§ 48	19.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	G 2018-106

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.01.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	G 2018-011
19.12.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 2	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 14 Abs. 2	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 14 Abs. 3	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 14 Abs. 4	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 14 Abs. 5	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 14 Abs. 6	eingefügt	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 21 Abs. 2, c.	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 1	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 2	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 25 Abs. 7	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 27 Abs. 4	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 31 Abs. 1	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 32 Abs. 1	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 1	geändert	G 2018-106
19.12.2018	01.01.2019	§ 48	aufgehoben	G 2018-106